

XXXIX.

Edict

wegen der Hegezeit, und den Hunden
anzuhängende Knüppel
von 1783.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich Wilhelm, Bischof zu Paderborn und Hildeheim, des heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Yermont, &c.

Ehrenkund und Ehren hemit zu wissen; wie das bey den vorgedachten Landtage, treugehorsamste Landstände von uns verlanget haben, daß Wir nicht allein die unterm 1. Julius 1769 festgesetzte Hegezeit erneuren, sondern auch, den Landleuten, zu Verhütung der Beschädigung des jungen Wildpreiss, ihren Hunden Knüppel anzulegen, befahlen midgten; Nachdem Wir nun Ihnen zu willfahren kein Bedenken gefunden haben.

So verordnen und befahlen Wir hemit, daß an densjenigen Orten, wo nicht eine besondere und längere Hegezeit hergebracht ist, dieselbe in Gemäßheit vorerwähnten Edict, bis auf den 9. Sept. jedes Zahrs fortzufahren und ein jeder vor diesen Tag des

jed-

Edict wegen der Hegezeit, und den Hunden ic. 217

Zagens mit Hühner- und Jagdhunden in den Felderien, worin die Früchten noch auf den Halmen stehen, sich so gewiß enthalten sollte, als der-, und diejenige, welche hiergegen gehandelt zu haben, werden betreuen werden, zu gewärtigen haben sollen, daß sie in jedesmaligen Betretungsfall in eine Strafe von 10 Rthle. fällig erhält, und zu deren Erlegung werden angehalten werden.

Es bleibt gleichwohl denen Jagdberechtigten bevor, in den grossen und so gelegenen Holzungen, worin die Jagd ohne Schaden und Nachtheil der Feldfrüchten vorgenommen werden kann, sich derselben zu bedienen, auch sonst mit dem Gewehr jedoch ohne Hunden ausgehen zu können.

Und da auch altheresis von Unserm gotts. Herrn Vorfahren weyl. Fürst Bischofen Ferdinand sowohl in der hiesigen Holzordnung vom Jahr 1659 Art. 34, als auch von weyl. Fürst Bischofen Franz Arnold in dem Edict vom 6. Sept. 1718 gesessentlich verordnet ist, daß zu Konserivation des jungen Wildpreiss denen ins Feld laufenden Hunden ein Knüppel angehängt werden solle.

So ergeht hiermit Unser ernstlicher Beschl, daß alle und jede, welche ins Feld laufende Hunde halten, oder solche darin mitzunehmen pflegen, sofort von den Tag nach Bekündigung dieses Edict, ihren Hunden einen Knüppel, der wenigstens drei Dircchell Ellen lang ist, anhangen sollen.

Vierter Theil. Go

So viel hingegen die Schäferei und übrige Hirten betrifft, sollen dieselbe ihren Hunden einen anderthalb Meterheil Chelen langen Stock, damit sie für andere Hunde kenntbar seyn und nicht erschossen werden mögen, um den Hals hängen, auch solche so viel möglich am Stricke führen, und sobald sie selbige, zu Her- oder Treibung ihrer Heerde gebraucht haben, sofort wieder ans Strick nehmen, und davon ohne ebengedachten Fall nicht loslassen.

Würde gleichwohl hiergegen gestreift, und ein Hund ohne Knüppel in den Feldern angetroffen werden, soll derselbe nicht als kein von Unseren Fürstl. und anderen Jägeren todt geschossen werden, und der Eigentümer seines Hundes verlustig seyn, sondern derselbe auch mit 1 Rthlr. Brüchtenstraf von demjenigen, dem in der Feldmark die Jurisdicition gehörrt und pflieht, belegt, ansonsten aber, wenn der Hund in der Feldmark nur angeroessen und nicht todt geschossen worden, besagter Eigentümer des Hundes, von dem Beamten oder Gerichtshaber, worunter er gesessen, mit ebemeldter Straf fällig ertheilet werden.

Und damit dieser Unser ernstlicher Befehl zu jedermann's Wissenshaft gelange, soll derselbe sowohl von den Kanzleyen verlesen, als gehöriger Orten angegeschlagen werden.

Aktuelllich Unser hochfürstl. Handzeichens, und nebengedruckten geheimen Kanzley-Insiegels. Geben auf Unsern Residenzschloß Neuhaus den 2. August, 1783.

Friedrich Wilhelm, Bischof und Fürst. (L. S.)

XL.

Verordnung

wegen der von dem gemeinen Mann an die Juden auszustellenden Schulscheinen, und des mit ihnen zu treffenden Pferdehandels.

Von 1783.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Paderborn und Hildesheim, des heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, &c.

Than kund, und sagen hiermit zu wissen: Nachdem Wir mißfällig vernommen müssen, daß verschiedene Juden nicht nur auf allerlei von geringen Leuten ausgestellte Schulscheine, wider die von Unsern nächsten Herrn Vorfahren gottsel. Andenkens in der erlossnen Justizordnung S. 27. enthaltene Worschift, Klage zu erheben fortfahren, sondern auch die Unwissenheit des gemeinen Manns vornehmlich bey Gelegenheit, da sie an denselben Pferde verkaufen, hintergehen, dadurch aber allerhand verderblich kostbare Rechtsverletzlichkeiten veranlassen.

So haben wir auf gethanenes Verlangen Unserer treugehor- samsten Landsständen zu Abstellung dieses unleidlichen Anfangs hiermit gnädigst verordnen wollen, daß

Ee 2

i.